



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0080-20-10
= RSS-E 77/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat für den Betrieb einer Pizzeria in *(anonymisiert)*, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Bündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in der u.a. die Sparte Leitungswasser inkludiert ist. Dieser Vertrag hatte eine Laufzeit von 1.1.2010 bis 1.1.2020.

Vereinbart sind die Bedingungen F548, welche auszugsweise lauten:

„Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 3

(...)3. Leitungswasser

(...)Nicht versichert sind

Holzfäule, Schwamm- und Vermorschungsschäden(...)“

Der Antragsteller meldete am 6.4.2020 über seinen Versicherungsmakler einen Leitungswasserschaden im Bereich der Schank dem nunmehrigen Versicherer, der (*anonymisiert*). Diese beauftragte die (*anonymisiert*) mit der Feststellung der Schadensursache. Diese stellte in ihrem Gutachten fest, dass durch aus seit mehreren Jahren aus Leitungen austretendes Wasser die in Holz ausgeführte Unterkonstruktion Feuchtigkeit ausgesetzt war, was zur Vermorschung geführt habe.

Daraufhin meldete der Antragsteller am 11.5.2020 über seinen Versicherungsmakler einen Leitungswasserschaden der antragsgegnerischen Versicherung (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Diese sagte mit Schreiben vom 12.5.2020 die Deckung hinsichtlich der Kosten der Ursachenbehebung iHv € 304,16 zu. Gemäß Klausel F548 bestehe jedoch für Vermorschungsschäden keine Deckung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.8.2020.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 19.8.2020 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(anonymisiert) hat die Ansprüche abgelehnt, weil sich gemäß den Fotos und dem Gutachten hier ein allmählich entstandener und in Kauf genommener Vermorschungsschaden im Bereich einer Schank zeigt. Es wurden offenbar lange Zeit keine geeigneten Gegenmaßnahmen gesetzt, obwohl laut Angaben im Gutachten mehrfache Wasseraustritte im Schankbereich (Kaffeemaschine) stattfanden, (...wie das im Lokalbetrieb öfter der Fall ist)

Der Betreiber des Lokales hat die entstandene Schadenvergrößerung in Form von massiven Vermorschungen offenbar in Kauf genommen.

Der Vertrag war von 2010 bis 2020 bei (anonymisiert); ob die Schäden in diesem Zeitraum stattgefunden bzw ihren Ausgang genommen haben, ist ebenso nicht belegt.“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass der Ausschluss des Art 3 F548 hinsichtlich eines Vermorschungsschadens erfüllt ist. Der Antragstellervertreter bestreitet weder die Feststellungen im Gutachten, noch bringt er Argumente vor, die den angeführten Risikoausschluss in rechtlicher Sicht angreifen.

Soweit sich der Versicherer in seiner Stellungnahme darauf beruft, dass nicht belegt sei, ob die Schäden innerhalb des versicherten Zeitraums entstanden seien, ist darauf hinzuweisen,

dass grundsätzlich dem Versicherungsnehmer der Beweis obliegt, dass ein Versicherungsfall vorliegt, insbes. dass dieser während des Zeitraumes eines materiellen Versicherungsschutzes eingetreten ist. Die Antragsgegnerin gesteht jedoch durch die Zahlung der Kosten der Ursachenbehebung zumindest zu, dass ein Schaden im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Diesfalls wäre nur der Beweis der Kausalität zwischen dem Leitungsschaden und den daraus resultierenden Schäden zu erbringen. Aufgrund des vorliegenden Ausschlusses war darauf jedoch nicht mehr Bedacht zu nehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020